

Investitionsbank Schleswig-Holstein · Postfach 1128 · 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herrn Ole Schmidt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail an Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Recht
Volker Heick
Dr. Hans Christian Kusche
Tel. : 0431 9905-3046/3041
Fax : 0431 9905-3048
volker.heick@ib-sh.de
hans.kusche@ib-sh.de
Kiel, 15.03.2016

**Anhörung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Thema
Krankenhausfinanzierung
Ihr Schreiben vom 08.03.2016 – Ihr Zeichen: L 213
Unser Zeichen: 512/103/2016/He**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in der o. g. Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.03.2016. Zu den Landtagsdrucksachen 18/3808, 18/3810 sowie dem Umdruck 18/5738 nehmen wir wie folgt Stellung.

Die vorgenannten Landtagsdokumente haben einen thematischen Bezug zu drei Aufgabenübertragungsverträgen, die das Land Schleswig-Holstein mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) gemäß § 8 Abs. 1 des Investitionsbankgesetzes (IBG) geschlossen hat. Hierbei handelt es sich um folgende Verträge:

1. "Vertrag zur Gewährung von Darlehen für Krankenhausbaumaßnahmen gemäß § 7 AG-KHG" vom 01.02.2011. Hiernach gewährt die IB.SH neue Darlehen zur Krankenhausfinanzierung von jährlich bis zu 40 Mio. EUR. Zugleich erhält sie vom Land jährlich aus dem Landeshaushalt einen Betrag von 40 Mio. EUR, der für den Schuldendienst des Darlehensbestandes sowie zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden ist. Der Vertrag endet am 31.12.2020, verlängert sich jedoch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung ist erstmals bis spätestens 30.06.2020 mit Wirkung zum Ende des Jahres 2020 zulässig.
2. "Vertrag über die treuhänderische Verwaltung des Sondervermögens IMPULS 2030" vom 04.02.2016. Hiernach führt das Land dem Sondervermögen Mittel nach Maßgabe des Landeshaushalts zu, die von der IB.SH treuhänderisch verwaltet werden. Die Aufgaben der IB.SH liegen im Wesentlichen in der Mittelauszahlung sowie in der Anlage freier Mittel des Sondervermögens. Der Vertrag läuft unbegrenzt und endet erst zum Zeitpunkt der Auflösung des Sondervermögens.
3. "Vertrag zur Unterstützung des Landes bei der Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes" vom 26.11.2015. Nach diesem Vertrag nimmt die IB.SH alle mit der Durchführung der beiden Richtlinien des Landes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungs-



gesetzes des Bundes verbundenen Aufgaben wahr. Dabei handelt es sich um Richtlinien in den Förderbereichen "Unterstützung der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur " und "Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur". Der Vertrag endet am 31.12.2019.

Die geplante Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem Programm "IMPULS 2030" für Investitionen in Krankenhäuser hat keine Auswirkungen auf die vorgenannten Verträge. Die IB.SH wird diese Mittel - wie alle Mittel des Sondervermögens - nach dem unter Ziffer 2 genannten Vertrag auf Anweisung des Finanzministeriums auszahlen.

Würde dem Antrag der Fraktion der CDU entsprochen, die Förderung von Investitionen im Krankenhausbau über den Kommunalinvestitionsförderungsfonds zuzulassen, gehen wir davon aus, dass das Land hierzu eine entsprechende Richtlinie erlassen wird. Mit deren Durchführung könnte die IB.SH im Wege der Änderung des unter Ziffer 3 genannten Vertrages beauftragt werden.

Sofern sich der Änderungsantrag der Piratenfraktion auf den unter 1. genannten Vertrag beziehen sollte, ist darauf hinzuweisen, dass sich der Vertrag automatisch verlängert, wenn er nicht gekündigt wird (s. o.). Eine "Anschlussvereinbarung" im Sinne des Änderungsantrags der Fraktion ist unserer Ansicht nach nicht notwendig.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of two parts: a name on the left and a surname on the right, both written in a cursive style.